

Textgegenüberstellung

Änderung der Durchführungsverordnung zum Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetz 1993

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

2. § 8 (1) lautet:

„Für die Errichtung von Eigenheimen werden unter Berücksichtigung ökologischer und nachhaltiger Gesichtspunkte Förderungsdarlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer maximalen jährlichen Verzinsung von 1,5 % dekursiv gewährt.

3. § 8 (2) lautet:

„Die Förderungsdarlehen werden in folgender Höhe gewährt:

- Einpersonenhaushalt Euro 80.000,--
- Zweipersonenhaushalt (Ehepaar, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft) Euro 100.000,--“

4. § 8 (3) lautet:

„Die Beträge gemäß (2) erhöhen sich:

1. für jede weitere mitwohnende nahestehende Person um je Euro 10.000,--
2. bei Umsetzung ökologischer und nachhaltiger Maßnahmen um höchstens Euro 40.000,--

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach dem Eintrag „§ 9 Förderung des Ankaufs von Eigenheimen in Verbindung mit Sanierungen“ die Zeile „§ 9a Thermische Sanierung mit Sanierungskonzept“ eingefügt.

2. § 8 Abs. 1 lautet:

„(1) Für die Errichtung von Eigenheimen im Siedlungsschwerpunkt gemäß § 2 Abs. 1 Z 31 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 2010 werden unter Berücksichtigung ökologischer und nachhaltiger Gesichtspunkte Förderungsdarlehen mit einer Laufzeit von 30 Jahren und einer maximalen jährlichen Verzinsung von 1,5 % dekursiv gewährt. Die Schaffung eines Generationenwohnhauses kann außerhalb des Siedlungsschwerpunktes erfolgen. Die Wohnnutzfläche des Eigenheimes darf 150 m² nicht überschreiten. Ab sechs haushaltszugehörigen Personen darf diese Fläche maximal 170 m² betragen.“

3. § 8 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Förderungsdarlehen werden in folgender Höhe gewährt:

- Einpersonenhaushalt Euro 30.000,--
- Zweipersonenhaushalt (Ehepaar, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft) Euro 40.000,--“

4. § 8 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Beträge gemäß Abs. 2 erhöhen sich:

1. für jede weitere mitwohnende nahestehende Person um je Euro 5.000,--
2. bei Umsetzung ökologischer und nachhaltiger Maßnahmen um Euro 10.000,--

Geltende Fassung

3. bei Errichtung eines Eigenheimes in einem Siedlungsschwerpunkt gemäß § 2 Abs. 1 Z 31 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 um Euro 10.000,--
4. bei der Errichtung von Eigenheimen in Gruppe je Eigenheim um Euro 40.000,--
Eigenheime in Gruppen liegen vor, wenn:
 - a) mindestens acht, in begründeten Ausnahmefällen auch weniger Häuser errichtet werden
 - b) die Bauplätze je Haus 800 m² nicht überschreiten
 - c) der Vorentwurf des Projektes von der mit der örtlichen Raumplanung befassten Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung positiv begutachtet worden ist (§ 3 Abs. 3) und die Teilung des für die Bebauung vorgesehenen Grundstückes erst danach erfolgt
 - d) ein Bebauungsplan oder mit Bescheid gemäß § 18 des Steiermärkischen Baugesetzes festgelegte Bebauungsgrundlagen vorliegen, die mit dem positiv begutachteten Vorentwurf (lit. c) übereinstimmen bzw. auf diesem beruhen
 - e) Aufschließung gemeinsam durchgeführt wird und
 - f) die Förderungsansuchen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung möglichst gemeinsam eingereicht werden
5. bei Schaffung eines Generationenwohnhauses mit volljährigen Verwandten in gerader Linie mit baulich abgeschlossenen Wohnungen um Euro 20.000,--
6. bei Abriss des Wohnbestandsgebäudes um Euro 60.000,--.

Vorgeschlagene Fassung

3. bei der Errichtung von Eigenheimen in Gruppe je Eigenheim um Euro 10.000,--
Eigenheime in Gruppen liegen vor, wenn:
 - a) mindestens acht, in begründeten Ausnahmefällen auch weniger Häuser errichtet werden
 - b) die Bauplätze je Haus 800 m² nicht überschreiten
 - c) der Vorentwurf des Projektes von der mit der örtlichen Raumplanung befassten Abteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung positiv begutachtet worden ist (§ 3 Abs. 3) und die Teilung des für die Bebauung vorgesehenen Grundstückes erst danach erfolgt
 - d) ein Bebauungsplan oder mit Bescheid gemäß § 18 des Steiermärkischen Baugesetzes festgelegte Bebauungsgrundlagen vorliegen, die mit dem positiv begutachteten Vorentwurf (lit. c) übereinstimmen bzw. auf diesem beruhen
 - e) **die** Aufschließung gemeinsam durchgeführt wird und
 - f) die Förderungsansuchen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung möglichst gemeinsam eingereicht werden
4. bei Schaffung eines Generationenwohnhauses mit volljährigen Verwandten in gerader Linie mit baulich abgeschlossenen Wohnungen um Euro 10.000,--
5. für Jungfamilien und gleichgestellte Personen gemäß § 2 Z 13 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 um Euro 10.000,--

Geltende Fassung

Förderungsdarlehen können bis insgesamt maximal Euro 200.000,-- je Förderung gewährt werden.

5. § 8 (6) lautet:

„Die Verzinsung und Tilgung beginnen mit dem für die zulässige Benützung der Baulichkeit geltenden baurechtlichen Bestimmungen jeweils folgenden 1. April oder 1. Oktober, spätestens jedoch drei Jahre nach der Erteilung der Förderungszusicherung.“

Die halbjährlichen Annuitäten betragen im

1. bis 5. Jahr 1,125 % (die Verzinsung beträgt 0,125 %)
6. bis 10. Jahr 1,25 % (die Verzinsung beträgt 0,250 %)
11. bis 15. Jahr 1,75 % (die Verzinsung beträgt 0,375 %)
16. bis 20. Jahr 2,00 % (die Verzinsung beträgt 0,500 %)
21. bis 25. Jahr 2,50 % (die Verzinsung beträgt 0,625 %)
26. bis 30. Jahr 2,75 % (die Verzinsung beträgt 0,750 %)

des Darlehensbetrages.“

6. § 9 (2) lautet:

„Die Förderungsdarlehen werden in folgender Höhe gewährt:

- Einpersonenhaushalt Euro 80.000,--
- Zweipersonenhaushalt (Ehepaar, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft) Euro 100.000,--“

7. § 9 (3) lautet:

„Die Beträge gemäß (2) erhöhen sich für jede weitere mitwohnende nahestehende Person um je Euro 10.000,--

Vorgeschlagene Fassung

Förderungsdarlehen können bis insgesamt maximal Euro 80.000,-- je Förderung gewährt werden.

5. § 8 Abs. 6 lautet:

„(6) Die Verzinsung und Tilgung beginnen zum jeweils nächstfolgenden 1. April oder 1. Oktober, frühestens jedoch 6 Monate nach erfolgter vollständiger Auszahlung des gewährten Landesdarlehens. Die für die zulässige Benützung der Baulichkeit geltenden baurechtlichen Bestimmungen sind spätestens 3 Jahre nach Erteilung der Förderungszusicherung vorzulegen.“

Die halbjährlichen Annuitäten betragen im

1. bis 5. Jahr 1,125 % (die Verzinsung beträgt 0,125 %)
6. bis 10. Jahr 1,25 % (die Verzinsung beträgt 0,250 %)
11. bis 15. Jahr 1,75 % (die Verzinsung beträgt 0,375 %)
16. bis 20. Jahr 2,00 % (die Verzinsung beträgt 0,500 %)
21. bis 25. Jahr 2,50 % (die Verzinsung beträgt 0,625 %)
26. bis 30. Jahr 2,75 % (die Verzinsung beträgt 0,750 %)

des Darlehensbetrages.“

6. § 9 Abs. 2, 3, 4, 5 und 6 lauten:

„(2) Die Förderungsdarlehen werden in folgender Höhe gewährt:

- Einpersonenhaushalt Euro 40.000,--
- Zweipersonenhaushalt (Ehepaar, Lebensgemeinschaft oder eingetragene Partnerschaft) Euro 50.000,--

(3) Die Beträge gemäß Abs. 2 erhöhen sich:

1. für jede weitere mitwohnende nahestehende Person um je Euro 5.000,--
2. für Jungfamilien und gleichgestellte Personen gemäß § 2 Z 13 Steiermärkisches Wohnbauförderungsgesetz 1993 um Euro 10.000,--

Geltende Fassung

8. § 9 (4) lautet:

„Die Verzinsung und Tilgung beginnen mit dem für die zulässige Benützung der Baulichkeit geltenden baurechtlichen Bestimmungen jeweils folgenden 1. April oder 1. Oktober, spätestens jedoch drei Jahre nach der Erteilung der Förderungszusicherung.

Die halbjährlichen Annuitäten betragen im

- 1. bis 5. Jahr 1,125 % (die Verzinsung beträgt 0,125 %)
- 6. bis 10. Jahr 1,25 % (die Verzinsung beträgt 0,250 %)
- 11. bis 15. Jahr 1,75 % (die Verzinsung beträgt 0,375 %)
- 16. bis 20. Jahr 2,00 % (die Verzinsung beträgt 0,500 %)
- 21. bis 25. Jahr 2,50 % (die Verzinsung beträgt 0,625 %)
- 26. bis 30. Jahr 2,75 % (die Verzinsung beträgt 0,750 %)

des Darlehensbetrages.“

9. § 9 (5) lautet:

„Innerhalb von drei Jahren nach Zusicherung des Förderungsdarlehens ist die Umsetzung umfassender energetischer Maßnahmen im Rahmen der Förderung anderer als umfassender Sanierungen gemäß § 15a verpflichtend abzuschließen. Dafür werden Förderungsbeiträge in der Höhe von maximal Euro 30.000,- je Eigenheim gewährt.

10. § 9 (6) lautet:

„Die Förderungshöhe je Förderungsfall ist mit maximal Euro 200.000,-- an Förderungsbeträgen aus Bundes- und Landesmitteln limitiert.“

Vorgeschlagene Fassung

(4) Die Verzinsung und Tilgung beginnen zum jeweils nächstfolgenden 1. April oder 1. Oktober, frühestens jedoch 6 Monate nach erfolgter vollständiger Auszahlung des gewährten Landesdarlehens.

Die halbjährlichen Annuitäten betragen im

- 1. bis 5. Jahr 1,125 % (die Verzinsung beträgt 0,125 %)
- 6. bis 10. Jahr 1,25 % (die Verzinsung beträgt 0,250 %)
- 11. bis 15. Jahr 1,75 % (die Verzinsung beträgt 0,375 %)
- 16. bis 20. Jahr 2,00 % (die Verzinsung beträgt 0,500 %)
- 21. bis 25. Jahr 2,50 % (die Verzinsung beträgt 0,625 %)
- 26. bis 30. Jahr 2,75 % (die Verzinsung beträgt 0,750 %)

des Darlehensbetrages.

(5) Innerhalb von 6 Monaten nach Zusicherung des Förderungsdarlehens ist um eine Registrierung einer thermischen Sanierung mit Sanierungskonzept gemäß § 9a anzusuchen.

(6) Die Förderungshöhe je Förderungsfall ist mit maximal Euro 80.000,-- an Förderungsbeträgen aus Bundes- und Landesmitteln limitiert.“

7. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a

Thermische Sanierung mit Sanierungskonzept

Die Förderung erfolgt durch die Gewährung von Förderungsbeiträgen in Abhängigkeit von der Anzahl der umgesetzten thermischen Sanierungsmaßnahmen der Gebäudehülle.“

8. § 15, § 15a und § 16 entfallen.

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 2

(1) Art. 1 tritt mit 1. März 2026 in Kraft.

(2) Für Förderungsansuchen gemäß § 8 und § 15, die vor dem 1. April 2025 eingebracht wurden, ist die jeweilige Vorgängerbestimmung in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 83/2024 anzuwenden.

(3) Für Förderungsansuchen gemäß § 9 und § 15a, die vor dem 1. Mai 2025 eingebracht wurden, ist die jeweilige Vorgängerbestimmung in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. 83/2024 anzuwenden.